

# Nikolauswochenende

**16.-18.12.2022**

## **Abfahrt:**

16. Dezember um 16 Uhr  
Pfarrbüro Parkplatz in Eching

## **Rückfahrt**

18. Dezember um 14:20 Uhr  
Pfarrbüro Parkplatz in Eching

Dieses Jahr ist es endlich wieder soweit. Die Pfarrjugend Eching lädt wieder alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8-17 Jahren herzlich in die Jugendherberge Josefstal in den Voralpen ein. Wir haben wieder ein actionreiches Wochenendprogramm gestaltet, das sowohl Spiele in den Räumlichkeiten der Jugendherberge als auch Geländespiele im großräumigen Garten der Herberge beinhaltet.

**Kosten:** Preis inkl. Fahrkosten pro Kind 80€ (weitere Geschwister 65€)

**Wohin gehts:** Jugendhaus Josefstal ([www.jugendhaus-josefstal.de](http://www.jugendhaus-josefstal.de))

## **Nicht vergessen:**

Mütze, Schal, Handschuhe, Winterjacke, feste Schuhe, Hausschuhe, evtl. Schneeanzug, evtl. Schlammhose, warme Kleidung für jeden Tag, Socken, Unterwäsche, Schlafanzug, Zahnbürste, Zahnpasta, Shampoo, Deo, Haarbürste, evtl. Föhn, evtl. wichtige Medikamente, evtl. Taschengeld (für Kiker, Getränkeautomat, Weltladen), festliche Kleidung für einen Programmpunkt am Abend

Und ganz wichtig GUTE LAUNE 😊

Die **Anmeldung** bis spätestens 25.11.2022 im Pfarrbüro in Eching abgeben. Der **Geldbetrag** muss bis spätestens 09.12.2022 der Pfarrei überwiesen werden (Teilnahmeplätze sind begrenzt!).

Kath. Kirchenstiftung St. Andreas  
IBAN: DE53 7016 9614 0005 7155 12

Verwendungszweck: Nikolauswochenende, Vorname, Nachname (des Kindes)

**Die Anmeldung mit den geltenden Reisebedingungen + Datenschutzerklärung wurde den Eltern ausgehändigt!**

Pfarrjugend Eching  
[pjeching@web.de](mailto:pjeching@web.de)  
PJEching



# Anmeldung

Für das Nikolauswochenende 2022  
Der PfarrJugendEching



|  |
|--|
| Nachname, Vorname des Kindes:  |
| Geburtsdatum:  |
| Besondere Hinweise (Vegetarier/in, Krankheiten, ggf. Verhaltensauffälligkeiten):   |
| Nimmt ihr Kind regelmäßig Medikamente?<br><input type="radio"/> Ja<br><input type="radio"/> Nein<br><br>Muss die Einnahme überwacht werden?<br><input type="radio"/> Ja<br><input type="radio"/> Nein<br><br>Wenn ja, welche Medikamente und welche Anweisungen? |
| Zimmerwunsch? (Mein Kind möchte gerne ins Zimmer mit ...? Wir bemühen uns alle Wünsche zu erfüllen – keine Garantie!):   |

|  |
|--|
| Nachname, Vorname des Erziehungsberechtigten:  |
| Ggf. Nachname, Vorname einer entsprechenden Ersatzperson:  |
| Im Notfall bin ich (oder eine entsprechende Ersatzperson) während des gesamten Nikolauswochenendes unter folgenden Telefonnummer/Handynummer zu erreichen: |

Hiermit melde ich mein Kind für das Nikolauswochenende 2022 an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

**Bitte notiere dir gleich, dass das Minilager 2023 in der 3. Ferienwoche vom 13.08.–20.08.2023 stattfindet und nimm es gleich in deine Urlaubsplanung auf. 😊**

## Einwilligung für das Speichern, Verarbeiten von personenbezogenen Daten und für das Speichern und Verbreiten von Fotos in

### Publikationen und im Internet sowie Datenschutzhinweis

#### **Nikolauswochenende 2022**

Einrichtung: Pfarrjugend Eching der Pfarrkirchenstiftung St. Andreas, Eching

Vor- und Familienname des/der Teilnehmer/in (nachfolgend Teilnehmer genannt): \_\_\_\_\_

1. Einwilligung für das Speichern und Verbreiten von Fotos und personenbezogenen Daten in Publikationen und im Internet, sowie das Speichern personenbezogener Daten.

#### **Hiermit willigen wir/willige ich ein, dass**

- Fotoaufnahmen, die während der Veranstaltung von einem der Teilnehmer oder Mitglieder erstellt werden und auf denen der Teilnehmer abgebildet ist, für Internet-Präsentationen und Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrjugend verwendet, gespeichert und den Teilnehmern, deren Eltern und Leitern der Pfarrjugend- auch in der Form digitaler Speichermedien - weitergegeben werden dürfen.
- Fotoaufnahmen, die während der Veranstaltung von einem der Teilnehmer oder Mitglieder erstellt werden und auf denen der Teilnehmer abgebildet ist, in Mitteilungen an die Mitglieder der katholischen Kirche wie z.B. dem Pfarrbrief wiedergegeben werden dürfen.
- an öffentliche Publikationsorgane zum Zwecke der Veröffentlichung weitergegeben werden dürfen.
- der Name des Teilnehmers in Veröffentlichungen der Einrichtung genannt werden darf.
- über das Nikolauswochenende 2022 hinaus, die persönlichen Daten, der Name, die Telefonnummer und die angegebene Emailadresse des Teilnehmers gespeichert werden dürfen.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung St. Andreas, Eching für die Zukunft **widerruflich**.  
Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist;  
Gleiches gilt auch für bereits weitergegebene Fotos (auch in digitaler Form).

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über die Beendigung des Nikolauswochenendes oder der Zugehörigkeit zur Pfarriugend Eching hinaus.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Uns/mir wurde erläutert, dass die Erklärung unseres Einverständnisses völlig freiwillig ist. Die Teilnahme unseres Kindes am Nikolauswochenende ist von dem Einverständnis nicht abhängig, jedoch müssen gewisse Informationen über z.B. Allergien, Vegetarier/in oder die Einnahme von Medikamenten an die Verantwortlichen weitergegeben werden.

## 2. Datenschutzhinweis

Uns/mir ist bekannt, dass die im Rahmen des Nikolauswochenendes 2022 empfangenen personenbezogenen Daten und Fotos keinesfalls an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen.

Als Personensorgeberechtigte/r leite/n wir/ich unsere Kinder zum sorgsamem Umgang mit den personenbezogenen Daten an.

### **Sofern das Sorgerecht nur einer Person zusteht:**

Ich versichere, dass ich alleinige/r Personensorgeberechtigte/r bin.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern/alleinigen Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Teilnehmers

Weiter Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung unter

<https://www.erzbistum-muenchen.de/datenschutzerklaerung>

## **Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **1. Leistungen**

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

### **2. Leistungsänderung**

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zugschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

### **3. Rücktritt durch den Teilnehmer**

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

|   |                          |
|---|--------------------------|
| bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn                  | 15% der Teilnahmegebühr, |
| vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn          | 25% der Teilnahmegebühr, |
| vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn          | 35% der Teilnahmegebühr, |
| vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn          | 50% der Teilnahmegebühr, |
| vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn<br>sowie | 65% der Teilnahmegebühr  |
| ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme  | 80% der Teilnahmegebühr. |

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder sei-

ner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

#### 4. **Ausschluss**

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verböten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

#### 5. **Außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

#### 6. **Gewährleistung**

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

**Kath. Pfarrkirchenstiftung, St. Andreas, Eching],**

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

## **7. Haftung**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## **8. Versicherungen**

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

## **9. Mitteilungspflichten**

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

## **10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer**

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

## **11. Nutzungsrechte**

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

## **12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016